

**AIDENBACH
VILSHOFEN**

WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung:	Allgemeines Wohngebiet		
1.2 Größe der baulichen Nutzung:	40 Abs. (1) (4) (3) Zielfest.		
1.3 Bauweise:	offen/nur Einzel-		
1.4 Mindestgröße der Baugrundstücke:	400 qm		
1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:	1.5.1 bis 2.33		

bei Anliege mit Geländeeinengung von 1, m und mehr auf Gehäuseltiefe-Ingungswasse mit Erdgeschos und Untergeschos

bei ausschlicher geneigte oder ebenen Gelände - Erdgeschos - 1 Vollgeschos bis Erdgeschos - ausgebautes Dachgeschos und die gesamte Geländeeinengung ist von Planfortzier in der Natur durch Geländeschnitt festzustellen, wobei die Höhenlage der Straße im Schnitt darzustellen ist.

a) zulässig Erdgeschos (Kellergehos darf nicht vollgeschos werden)

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 28 - 33°
Kniestock: unzulässig
Dachgaupen: unzulässig
Traufhöhe: zulässig ab gewachsenen Boden gemessen, max. 6,50 m nicht über 0,30 m

Soekelhöhe:

b) zulässig Erdgeschos (Kellergehos darf nicht vollgeschos werden)

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 28 - 33°
Kniestock: unzulässig
Dachgaupen: unzulässig
Traufhöhe: zulässig ab gewachsenen Boden gemessen, max. 4,00 m nicht über 0,30 m

Soekelhöhe:

d) sukzessive Erdgeschosse

Einseitig: 28 - 35
Einseitig: unregelmäßig
Dachpauben: unregelmäßig
Traufhöhe: talwärts ab geneigten Boden max. 4,5 m

1.52 zu 2.1

Gargen und Nebengebäude sind mit Flachdach auszubilden. Werden Gargen an der Grenze ausmengenacht, so sind sie so anzuzeigen, daß eine einheitliche Gestaltung möglich ist. Eine Verschiebung der Gargen an der Vorderseite (Einfahrt) ist nicht möglich. Traufhöhe nicht über 2,70 m.

Zulassung:

→ **Plachdach** als Kleppendach, ohne Dachüberstand mit einseitig waagrechtcr Traufe.

1.53 Dachneideckung:

Material: harte Dachneideckungen ausgenommene Bleche
Farben: dunkelbraun, anthrazit
Ordnung: mindestens 15 cm Überstand
Traufe: mindestens 40 cm Überstand

1.54 Einfriedungen:

Zuordnung: Zuordnung sind:

Rohr- oder Winkelstahl, tannengrün oder graufarben gestrichen, mit durchlaufenden Drahtgeflecht. Unzulässig alle Arten von Rohrstrahlrahmen, Maschendrahtlatten an Straßen sind mit betriebslichen Hockerrasträßen zu hinterpflanzen. Die Kreisverwaltungsbehörden kann Mauern an seitlichen Grundstücksgrenzen zum Sichtschutz zulassen.

Zaunhöhe: Maximal 1,10 m über Straßenseiterkante.

Sockelhöhe: Maximal 15 cm über Straßenseiterkante.

Im Bereich der Mültonnen sind zur Vermeidung Unterbringung der Mültonnen Bohlränke bis zu einer Höhe von 1,20 m vorgeschrieben. Die Mültonnenschiebe müssen als Endpfeiler dienen. Anzuordnung sind so, daß zwischen Türrahmen und Mültonne (in Hinblick den Eingangsraum) angebracht werden kann. Anordnung im Eingangsbereich z. Beibst

VERFAHRENSVERMERKE

Der Bebauungsplan-Entwurf von 4. April 1960

1960

[illegible]

in Aidenbach im Rathau öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden örtlich bekanntgegeben.
Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 24. Juli 1969 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BzauG und Art. 107 BayRO Abs. 4 aufgestellt und als Satzung beschlossen.

Aidenbach, den 25. Juli 1969
HANS AIDENBACH
Hansen
(Hauwaser)
1. Bürgermeister

1980年1月21日 第(1)号

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1
Genehmigung liegt die Genehmigung von 18.08.1982
184. 184. 7. 8. 2. 4. zugrunde.

Vilshofen am 18. 08. 1982
Landkommission Vilshofen


Herrn
Herrn
Herrn

aus Bz Bspg. das ist an 2. Oktober 1969 ... rechts-
verbindung.
Der Bauwesenplan hat mit Begründung vom 2. Oktober 1969
bis 6. November 1969 in Aidenbockstr. 10, Kabinett
öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung des Bauwesenplanes,
sowie Ort und Zeit seiner Auslegung ist öffentlich
durch Veröffentlichung in der Presse bekannt gemacht.

7. Nov 1969
Adenot Nr. 1 den
Markt Aidenbock
Markt Aidenbock
Markt Aidenbock

1. (Bürgermeister)